

Für die Berechtigung zur Führung des „Meistertitels“ sind die Vorschriften des § 133 der Reichsgewerbeordnung bez., soviel die Berechtigung zur Führung des Titels „Baumeister“ und „Baugewerksmeister“ anlangt, die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 8. September 1908 (Gesetzl. B. XXVI S. 235) maßgebend.

§ 5.

Als Nutzungsberechtigter im Sinne von § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist nur der gesetzlich Nutzungsberechtigte anzusehen.

Was im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom Stimmrechte des Miteigentümers gesagt ist, gilt auch dann, wenn an einem Grundstücke mehrere anteilig gesetzlich nutzungsberechtigt sind.

§ 6.

Die in § 8 des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen spätestens am Tage der Wahl erfüllt sein.

§ 7.

Die Wählerlisten zum Zwecke der allgemeinen Wahlen sind für jede Gemeinde in Gemäßheit § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes und nach Anleitung des unter I anliegenden Rusters vom Gemeindevorstande doppelt aufzustellen. In denselben sind alle Wahlberechtigten (§ 3 des Gesetzes) in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden. In der Stadt Gera erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten für jeden der vier Wahlkreise gesondert.

In den Wählerlisten für die Wahlen der Höchststeuernten, deren Anlegung den Wahlkommissaren obliegt (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes), sind zunächst die Gemeinden und sodann innerhalb jeder Gemeinde die einzelnen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

§ 8.

Die Wählerliste ist zu jedermanns Einsicht acht Tage lang auszulegen. Ist der achte Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Frist um einen Tag zu verlängern.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, wird von dem Ministerium festgesetzt; derselbe ist unter Hinweisung auf § 9 Abs. 2 der Wahlordnung sowie